

Satzung des Geflügelzuchtvereins Oldenburg

Abschrift ohne Gewähr auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit



Diese Satzung wurde am 10. Februar 1992 in Oldenburg beschlossen und am 02. April 2001 an einzelnen Stellen geändert.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Geflügelzuchtverein Oldenburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Oldenburg Nord, der Mitglied des Landesverbandes Weser-Ems e.V. ist, der wiederum Träger des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. ist.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Hierzu gehört die Förderung des Tierschutzes, die Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes.
3. Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung seines Zweckes führt der Verein innerhalb der durch den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und durch den Landesverband Weser-Ems e.V. gegebenen Richtlinien Veranstaltungen und Maßnahmen durch, die der Rasse- und Ziergeflügelzucht dienen. Dazu gehören:

- a) Beratung und Aufklärung aller Vereinsmitglieder und der Jugendgruppe über sachgemäße Rasse- und Ziergeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
- b) Tierschutz im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
- c) Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Pflege des Naturschutzgedankens.
- d) Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht durch Ausstellungen nach den einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch Werbung in der Öffentlichkeit.
- e) Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder nach den einheitlichen für die einzelnen Rassen und Farbschlägen festgelegten Musterbeschreibungen und durch Kennzeichnung des Rasse- und Ziergeflügels mit dem Bundesring.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein oder seine Zwecke fördern will.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt werden, die das 65. Lebensjahr vollendet und sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Dem Verein ist eine Jugendgruppe angeschlossen, in der Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammengeschlossen sind. Für die Jugendgruppe gelten die in der Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter festgelegten Bestimmungen.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrag, die Anerkennung der Satzung sowie der Zahlung des Mitgliederbeitrages durch Lastschriftverfahren und die Zustimmung einer Mitgliederversammlung voraus. Das Aufnahmegesuch ist der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - aa) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit den zu zahlenden Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - ba) bei einem groben Verstoß gegen diese Satzung oder gegen eine andre satzungsgemäße Bestimmung oder Vorschrift, die das Ausstellungswesen betrifft,
 - ca) bei einem Verhalten, das geeignet ist, die Rasse- und Ziergeflügelzucht, die entsprechenden Organisationen oder ein Mitglied in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.
2. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Beschluss über den Ausschluss ist der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste turnusmäßige Monatsversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit erfolgen.
Die Vorschriften der Ehrengerichtsordnung bleiben unberührt.
3. Im übrigen gilt für alle Mitglieder die Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 18 der Bundessatzung. Dieser lautet: Streitigkeiten unter mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern des Bundes sind auf Grund der Ehrengerichtsordnung des Bundes, die einen Bestandteil dieser Satzung darstellt, zu erledigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen,
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins, des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie ihrer Organe einzuhalten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Sie sind u.a. damit einverstanden, dass der Verein solche personenbezogenen Daten elektronisch speichert, die zur vereinsinternen Organisation und für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins benötigt werden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr - möglichst im ersten Vierteljahr - abzuhalten ist. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nach Höhe und Fälligkeit,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer zweiwöchigen Einberufungsfrist durch schriftliche Einladung aller Mitglieder.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wobei die Jungzüchter kein Stimmrecht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Anträge zur Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung können zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden.
5. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordert.

7. Neben der Jahreshauptversammlung findet monatlich eine Mitgliederversammlung statt. Inhalte einer solchen Versammlung sind organisatorische und züchterische oder sonstige Fragen und Beschlüsse, die ihr satzungsgemäß zugewiesen sind. Aufgabe der monatlichen Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung ist es auch, Ausgaben zu genehmigen, die über die bei Amtsgeschäften üblicherweise anfallenden Summen hinausgehen. Beschlüsse, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, können auf einer Monatsversammlung nicht gefasst werden. Sollte eine Monatsversammlung einmal schwer durchführbar erscheinen, kann der Vorstand oder eine vorhergehende Mitgliederversammlung beschließen, sie ausfallen zu lassen.

§ 10 Vorstand

1. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören die/der 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein einzeln.
2. Zum erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören ferner: der/die 2. Kassierer/in, der/die 2. Schriftführer/in, Die Jugendobfrau bzw. der Jugendobmann, der/die Ausstellungsleiter/in, der/die Zuchtwart/in und der/die Käfigwart/in.
3. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes dauert zwei Jahre. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Ersatzbestellung für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.